II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System ermöglicht

(92/C 76/02)

KOM(91) 459 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. März 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Vertrag festgelegten und in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 (1), 1977 (2), 1983 (3) und 1987 (4) ausgeführten Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der Gemeinschaft umfassen insbesondere die Verhütung, die Verringerung und, soweit möglich, die Beseitigung der Umweltbelastungen nach Möglichkeit an ihrem Ursprung sowie eine gute Bewirtschaftung der Rohstoffquellen auf der Grundlage des sogenannten Verursacherprinzips.

Das vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaften für den Umweltschutz betont die Zweckmäßigkeit der Entwicklung einer besser integrierten Politik zur Bekämpfung der Verschmutzung.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 19. Oktober 1987 über das vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz (5) erklärt, daß sich die Tätigkeit der Gemeinschaft unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf bestimmte vorrangige Bereiche konzentrieren muß, einschließlich des verbesserten Zugangs zu umweltbezogenen Informationen. Das Europäische Parlament betonte in seiner Stellungnahme zu diesem Programm (6), daß allen Bürgern durch eine spezifische Gemeinschaftsaktion der Zugang zu Informationen möglich gemacht werden muß.

Der Rat hat am 7. Juni 1990 die Richtlinie 90/313/EWG (7) über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt verabschiedet.

Insbesondere gewerbliche Unternehmen sehen sich rasch wachsenden weitreichenden und komplexen Aufgaben und Zuständigkeiten mit Bezug auf die Bewertung, Kontrolle, Verhütung oder Verringerung der Folgen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt gegenüber, einschließlich der Verpflichtung, die Einhaltung der gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften über den Umweltschutz zu gewährleisten.

Diese Aufgaben und Zuständigkeiten verlangen von den Unternehmen die Einführung eines wirksamen internen Umweltschutzinstrumentariums.

Der Einsatz eines Umweltschutzinstrumentariums durch die Unternehmen kann nicht von der Notwendigkeit getrennt werden, eine geeignete Beteiligung der Arbeitnehmer an der Schaffung und Anwendung solcher Systeme sicherzustellen, sowie der Notwendigkeit, einen besseren Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer zu fördern.

(1) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.
(4) ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 3.
(5) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.
(6) ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987, S. 138.
(7) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

Die Anwendung von Öko-Audit-Techniken im Rahmen des Umweltschutzinstrumentariums ist besonders wichtig für die systematische, regelmäßige und objektive Bewertung der umweltorientierten Leistung und erleichtert eine Verbesserung dieser Leistung.

Der Einsatz von Umweltschutzinstrumentarien und die Anwendung von Öko-Audits in diesem Zusammenhang sind im gewerblichen Sektor schon weiter verbreitet.

In der Öffentlichkeit besteht zunehmendes Interesse an Informationen über die umweltorientierten Leistungen der Unternehmen.

In einem geeigneten Rahmen angewandt kann das Öko-Audit sowohl ein wirksames Werkzeug zur Verbesserung der umweltorientierten Leistungen der Unternehmen als auch eine gesunde Grundlage für ihre Politik zur Information der Öffentlichkeit und der Partnerschaft mit ihr bilden.

Die Schaffung eines flexiblen Gemeinschaftssystems zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung bestimmter Tätigkeiten würde auch weitere Entwicklungen auf Gebieten wie der Normung und Zertifizierung interner Umweltschutzsysteme fördern.

Es ist daher notwendig und abgebracht, die Einführung von Umweltschutzinstrumentarien einschließlich Audit-Programmen durch die Unternehmen zu fördern und für eine systematische und geeignete Information der Öffentlichkeit über ihre Politik, Programme, ihr Management und ihre umweltorientierten Leistungen zu sorgen, insbesondere was die Verbindung zwischen Gesundheit und Umwelt anbelangt.

Dies läßt sich am besten durch die Schaffung eines Gemeinschaftssystems erreichen, das eine freiwillige Beteiligung der Unternehmen vorsieht.

Zweck eines solchen Systems sollte es sein, die Einführung eines leistungsfähigen Umweltschutzinstrumentariums aufgrund einer ersten umfassenden und eingehenden Analyse der Umweltprobleme zu fördern, die grundlegenden Anforderungen an Öko-Audits im Rahmen dieses Instrumentariums festzulegen und die Öffentlichkeit auf der Grundlage der Audit-Ergebnisse über die umweltorientierte Leistung der Unternehmen zu unterrichten.

Zu diesen Anforderungen gehört eine unabhängige Validierung der Umwelterklärungen für die Öffentlichkeit durch zugelassene Umweltprüfer, um die Zuverlässigkeit und den repräsentativen Charakter solcher Informationen zu garantieren.

Es ist notwendig, Bedingungen und Verfahren für die Zulassung von Umweltprüfern sowie die Verfahren festzulegen, mit denen eine Verzerrung der Validierungstätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung vermieden wird.

Diese Verordnung muß gegebenenfalls aufgrund der in den ersten Jahren ihrer Umsetzung gewonnenen Erfahrungen überprüft werden, insbesondere mit Bezug auf den Geltungsbereich. Daher ist die Einsetzung eines wirksamen Verfahrens für eine solche Revision notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Öko-Audit-System und seine Ziele

(1) Es wird ein Gemeinschaftssystem zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung von gewerblichen Tätigkeiten und zur geeigneten Unterrichtung der Öffentlichkeit geschaffen, nachstehend Öko-Audit genannt, das eine freiwillige Beteiligung der gewerblichen Unternehmen vorsieht.

(2) Ziel des Öko-Audits ist eine bessere umweltorientierte Leistung der gewerblichen Tätigkeiten durch:

a) die Schaffung und den Einsatz eines Umweltschutzinstrumentariums durch die Unternehmen;

b) eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der umweltorientierten Leistung dieses Insturmentariums;

c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die umweltorientierte Leistung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Umweltprüfung": eine erste umfassende und eingehende Untersuchung der ökologischen Fragestellungen, Auswirkungen und Leistungen mit Bezug auf die Tätigkeit an einem Standort, einschließlich insbesondere der in Anhang I erwähnten Aspekte;

b) „Umweltschutzinstrumentarium": eine koordinierte Serie von Maßnahmen verschiedener Art, zum Schutz der Umwelt;

c) „Umweltpolitik": eine Definition der Gesamtziele und Aktionsgrundsätze eines Unternehmens im Hinblick auf die Umwelt;

d) „Umweltmanagement": diejenigen Aspekte der gesamten Managementfunktion, die die Umweltpolitik bestimmen und für ihre Anwendung ausschlaggebend sind;

e) „Umweltmanagementsystem": die Organsiationsstruktur, die Aufgaben, Praktiken, Verfahren und Ressourcen für das Umweltmanagment;

f) „Umweltziele": die detaillierten Ziele eines Unternehmens für seine umweltorientierte Leistung;

g) „Umweltprogramm": eine Beschreibung der Ziele und Tätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf einen besseren Umweltschutz an einem gegebenen Standort, einschließlich einer Beschreibung der Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele und der festgelegten Fristen;

h) „Öko-Audit": ein Managementinstrument, das eine systematische, mit Unterlagen versehene, regelmäßige und objektive Bewertung der Organisation, des Managements und der Aufrüstung umfaßt. Es soll zum Schutz der Umwelt beitragen durch:

i) Erleichterung der Managementkontrolle von ökologischen Praktiken,

ii) Bewertung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik, einschließlich der Einhaltung der ordnungspolitischen Vorschriften.

Das Öko-Audit umfaßt die Ermittlung der zur Bewertung der Leistungen notwendigen Daten;

i) „Umwelterklärung": die von dem Unternehmen gemäß den Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 8, abgefaßte Erklärung;

j) „gewerbliche Tätigkeit": jede Tätigkeit, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates [1] fällt. Hinzu kommen noch die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Entsorgung von festen oder flüssigen Abfällen;

k) „Unternehmen": jede Organisation, die eine unmittelbare Betriebskontrolle über die Tätigkeit an einem gegebenen Standort ausübt;

l) „Standort": das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle eines Unternehmens an einem gegebenen Standort stehenden gewerblichen Tätigkeiten durchgeführt werden, einschließlich damit verbundener Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen. Dazu gehören auch feste oder bewegliche Ausrüstung und Geräte im Rahmen dieser Tätigkeit;

m) „zugelassener Umweltprüfer": jede Person oder Organisation, der die Zulassung gemäß den Bedingungen und Verfahren von Artikel 7 erteilt wurde;

n) „zuständige Stellen": die im Rahmen von Artikel 10 von den Mitgliedstaaten benannten Stellen, die die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben durchführen.

Artikel 3

Teilnahme am Öko-Audit-System, Verpflichtungen der beteiligten Unternehmen, Beteiligungsverfahren

(1) Unternehmen, die eine gewerbliche Tätigkeit betreiben, können sich an dem Öko-Audit-System für jeden Standort beteiligen, an dem solche Tätigkeiten durchgeführt werden, wenn sie sich verpflichten, alle in der Verordnung festgelegten Verfahren mit Bezug auf den jeweiligen Standort einzuhalten, d. h.:

— aufgrund der Ergebnisse einer ersten Umweltprüfung entsprechend den Kriterien in Anhang I und mit einer geeigneten Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter ein Umweltschutzinstrumentarium zu entwickeln und umzusetzen, das für alle Tätigkeiten an dem Standort gilt;

— unter Einhaltung der Kriterien in Anhang I Öko-Audits an den betreffenden Standorten durchzuführen oder durchführen zu lassen;

— auf höchster Managementebene alle Audit-Ergebnisse nach Maßgabe dieser Elemente und im Rahmen ihres Umweltprogramms zu erwägen, Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung der umweltorientierten Leistung festzulegen;

— für jeden Standort, an dem ein Audit durchgeführt wurde, eine spezielle Umwelterklärung mit der gleichen Häufigkeit wie das Öko-Audit zu erstellen;

— die Umwelterklärung in bezug auf die Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Daten und Informationen und die eingehende Prüfung aller wichtigen ökologischen Fragestellungen dieses Standorts von zugelassenen Umweltprüfern validieren zu lassen;

— die von den zugelassenen Umweltprüfern validierten Umwelterklärungen der zuständigen Stelle vorzulegen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Unternehmen, die eine Beteiligung am Öko-Audit-System für einen bestimmten Standort beschließen, müssen nach Durchführung einer Umweltanalyse des Standorts ein Umweltschutzinstrumentarium einsetzen, eine Umwelterklärung abfassen und der zuständigen Stelle gemäß Artikel 10 eine erste von einem zugelassenen Umweltprüfer validierte Umwelterklärung vorlegen, einschließlich der Informationen gemäß Anhang IV.

[1] ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1.

(3) Die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen gelten unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) beschlossenen Maßnahmen.

Artikel 4

Normung der Umweltmanagementsysteme

Die Kommission fordert die europäischen Normungsgremien auf, Normen für die Umweltmanagementsysteme zu entwicklen und anzunehmen, die sich auf die Kriterien in Anhang I stützen, unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, Grundsätze und Vorschriften.

Artikel 5

Umwelterklärung

(1) Eine Umwelterklärung wird auf jeden am Öko-Audit-System beteiligten Standort unter Aufsicht der Unternehmensleitung in Verbindung mit und auf der Grundlage jedes Öko-Audit oder aber beim ersten Mal aufgrund der ersten Umweltprüfung ausgearbeitet. Zur Information der Öffentlichkeit wird eine Zusammenfassung in nicht technischer Form erstellt.

(2) Die Umwelterklärung umfaßt im einzelnen:

— eine Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort;

— eine eingehende Darstellung aller wichtigen ökologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten;

— eine Zusammenfassung der quantitativen Daten über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch und zu gegebener Zeit andere bedeutende umweltrelevante Aspekte;

— eine Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und der spezifischen Ziele des Unternehmens mit Bezug auf den entsprechenden Standort;

— eine Bewertung der umweltorientierten Leistung des Umweltschutzinstrumentariums an dem betreffenden Standort;

— den Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung.

Die Validierung der Erklärung erfolgt unter den Bedingungen in Anhang II.

Artikel 6

Organisation der Audit- und Validierungstätigkeiten

(1) Das Öko-Audit eines Standorts kann entweder durch die Prüfer des Unternehmens durchgeführt werden, wenn das Unternehmen über ein eigenes Instrumentarium verfügt, z. B. im Rahmen der Norm EN 29000, oder aber durch externe Prüfer, die von einer vom Mitgliedstaat anerkannten Stelle zugelassen sind. In jedem Fall wird das Audit nach den Kriterien in Anhang I durchgeführt, unter Berücksichtigung der Normen ISO 10011 über die Qualifikation der Prüfer (Teil 2) und die Audit-Verfahren (Teil 1).

(2) Die Validierung der Umwelterklärungen wird von zugelassenen Umweltprüfern nach den Kriterien in Anhang II abgegeben.

Die zugelassenen Prüfer sind verpflichtet, die im Rahmen ihrer Validierungstätigkeiten gesammelten Informationen und Daten nicht ohne Genehmigung der Unternehmensführung zu veröffentlichen.

(3) Die Kommission bittet die Europäische Organisation für Prüfung und Zertifizierung, Bedingungen und Verfahren aufgrund der Kriterien von Anhang II festzulegen, um die Konformität mit den in Artikel 4 genannten Normen zertifizieren zu lassen und die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten gemäß Aritkel 7 Absatz 1 benannten Stellen zu gewährleisten.

Artikel 7

Zulassung der Umweltprüfer

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Zulassungssysteme voll funktionsfähig sind, die für die Festlegung und Durchführung der Bedingungen und Verfahren für die Zulassung der Umweltprüfer und die Kontrolle ihrer Tätigkeit verantwortlich sind. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten entweder die bestehenden Zertifizierungseinrichtungen verwenden oder andere geeignete Gremien benennen oder schaffen.

Bei der Festlegung dieser Bedingungen und Verfahren müssen in den Zulassungssystemen der Mitgliedstaaten die entsprechenden Kriterien in Anhang II berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vorher über die in dieser Hinsicht geplanten Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen von der Kommission gebilligt werden, bevor sie von einem Zulassungssystem angenommen werden können.

Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Vorschriften und Verfahren, damit die Zulassungssysteme ihre Funktion erfüllen können.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die im Sinne dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen.

(2) Die zuständigen Stellen, die einschlägigen Berufsverbände, die Nichtregierungsorganisationen, die sich mit der Umwelt und den Verbrauchern befassen, und die Gewerkschaften sind berechtigt, sich an der Einführung und Leitung der Zulassungssysteme gemäß Absatz 1 nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regeln und Verfahren zu beteiligen. Diese Regeln und Verfahren werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

(3) Die Zulassungssysteme arbeiten zusammen, insbesondere um die Kontrolle der Tätigkeit der zugelassenen Umweltprüfer zu gewährleisten. Die Kommission wird geeignete Maßnahmen treffen, um diese Zusammenarbeit zu erleichtern.

(4) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Prüfer können Validierungstätigkeiten in allen anderen Mitgliedstaaten ausüben.

Artikel 8

Liste der zugelassenen Umweltprüfer

Die Zulassungssysteme erstellen, aktualisieren und revidieren eine Liste der zugelassenen Umweltprüfer in den einzelnen Mitgliedstaaten und teilen der Kommission diese Liste mit.

Die Kommission veröffentlicht eine Gesamtliste für die Gemeinschaft im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

Artikel 9

Liste der am Öko-Audit-System beteiligten Standorte

(1) Die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten Stellen fertigen eine Liste der am Öko-Audit-System beteiligten Standorte an und aktualisieren sie regelmäßig.

Sofern ein Unternehmen es unterläßt, den zuständigen Stellen innerhalb der angekündigten Fristen die validierten Umwelterklärungen in bezug auf einen Standort vorzulegen, wird dieser Standort von der Liste gestrichen.

(2) Die zuständigen Stellen teilen die Liste und deren Aktualisierung der Kommission jährlich mit.

Die Liste aller am Öko-Audit-System beteiligten Standorte der Gemeinschaft wird jährlich von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

Zuständige Stellen

Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung die zuständigen Stellen und unterrichten die Kommission hiervon unverzüglich.

Artikel 11

Öko-Audit-Zeichen

(1) Das Zeichen in Anhang III kann im Zusammenhang mit den am Öko-Audit-System beteiligten Standorten verwendet werden. Die Angabe der beteiligten Standorte muß immer zusammen mit dem Zeichen erfolgen.

Das Zeichen kann verwendet werden:

— auf den Umwelterklärungen des Unternehmens,

— auf den Broschüren, Berichten, Informationsdokumenten des Unternehmens,

— auf dem Briefkopf des Unternehmens,

— für die Werbung des Unternehmens, sofern diese sich nicht auf spezielle Produkte oder Dienstleistungen bezieht.

Das Zeichen kann nicht für die Werbung von Produkten oder auf den Produkten und ihren Verpackungen verwendet werden.

Das Zeichen muß immer je nach Fall von einem der Sätze in Anhang III begleitet sein.

(2) Die Verwendung des Zeichens ist für die Standorte verboten, an denen die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes nicht erfüllt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die zuständigen Stellen zu ermächtigen, die Verwendung des Zeichens zu überwachen, und unterrichten die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen.

Artikel 12

Förderung des Öko-Audit-Systems

(1) Die Mitgliedstaaten können zur Förderung des Öko-Audit-Systems insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen, wenn diese dem Gemeinschaftsrecht entsprechen:

a) Für kleine und mittlere Unternehmen werden Aktionen und gegebenenfalls Unterstützungsstrukturen eingeführt oder gefördert, um diesen die Fachkenntnis und erforderliche Unterstützung zur Einhaltung der Regeln, Bedingungen und Verfahren in dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen, d. h. vor allem das Umweltschutzinstrumentarium, das Audit, die Ausarbeitung der Erklärungen und ihre Validierung;

b) Erleichterung und/oder Abschwächung der praktischen Modalitäten für die Kontrolle und Inspektion unter bestimmten Umständen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen;

c) Sicherstellung der Werbung für das Öko-Audit-System und der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Kommission legt nach Anhörung der Sozialpartner dem Rat Vorschläge für eine verstärkte Beteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen am Öko-Audit-System vor, insbesondere zur Information, Ausbildung und technischen Unterstützung.

Artikel 13

Revision

Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das Öko-Audit-System nach den während seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen und schlägt dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen namentlich für den Anwendungsbereich und die Art vor.

Im Rahmen dieser Revision legt der Rat die vorgeschlagenen Änderungen mit qualifizierter Mehrheit aufgrund von Artikel 130s Absatz 2 des Vertrages fest.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Fragen, Kriterien und Vorschriften in bezug auf das Umweltschutzinstrumentarium und das Öko-Audit

A. Das Umweltschutzinstrumentarium wird unter Berücksichtigung der Normen der Serie EN 29000 und, unmittelbar nach ihrer Verabschiedung, der speziellen Normen erstellt, die im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 4 festgelegt werden.

Dieses Intrumentarium umfaßt folgende Elemente, die formell schriftlich aufgeführt sind: eine Umweltpolitik, umweltorientierte Ziele, ein Umweltschutzprogramm und ein Umweltmanagementsystem, zu denen unter anderem ein Audit-Programm gehört.

Die einschlägigen Dokumente erläutern, inwieweit die Umweltpolitik und das Umweltmanagementsystem für den Standort an die Politik und die Systeme des Unternehmens gebunden sind und umfassen die Gegebenheiten der Umweltpolitik des Unternehmens.

Das Umweltschutzinstrumentarium erstreckt sich auf technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren im Hinblick auf die Lieferung der Informationen und Daten für die Bewertung der umweltorientierten Leistung der Tätigkeiten an dem betreffenden Standort unter Berücksichtigung der Umweltpolitik, -ziele und -programme des Unternehmens.

B. Zu erörternde Themen

Die nachstehenden Themen werden im Rahmen des Umweltschutzinstrumentariums und des Öko-Audits berücksichtigt:

— Bewertung, Kontrolle und Verhütung der Auswirkungen der betreffenden Tätigkeit auf die verschiedenen Medien;

— Management, Einsparungen und Wahl von Energieträgern;

— Bewirtschaftung, Einsparung, Auswahl und Transport von Rohstoffen; Wasserwirtschaft und -einsparung;

— Verringerung, Recycling, Wiederverwendung, Transport und Entsorgung von Abfällen;

— Auswahl der Produktionsverfahren;

— Produktmanagement (Entwurf, Verpackung, Transport, Verwendung und Entsorgung);

— Verhütung und Verringerung von Unfällen;

— Information, Ausbildung und Beteiligung des Personals in bezug auf ökologische Fragestellungen;

— externe Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere Bearbeitung der Klagen aus der Öffentlichkeit.

C. Die umweltorientierten Leistungen werden im Verhältnis zu den auf diesem Gebiet geltenden Gemeinschafts- und einzelstaatlichen Normen und den besten verfügbaren Technologien zur Verringerung der Verschmutzung, wie sie im Rahmen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt sind, bewertet.

Für das Umweltmanagement gelten die nachstehenden „guten Managementpraktiken" von Fall zu Fall als Referenz im Rahmen des Öko-Audit-Systems für das Umweltschutzinstrumentarium und das Öko-Audit:

1. Das Management arbeitet die Umweltpolitik, -ziele und -programme des Unternehmens aus und überprüft sie regelmäßig auf höchster Ebene. Diese Politik, Ziele und Programme sind schriftlich festgelegt.

2. Das Management fördert zusammen mit den Personalvertretern bei den Arbeitnehmern auf allen Ebenen ein Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt.

3. Das Management bewertet im voraus die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produkts und jedes neuen Verfahrens.

4. Das Management bewertet und überwacht die Auswirkungen der gegenwärtigen Tätigkeiten auf die lokale Umgebung und prüft alle bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt im allgemeinen.

5. Das Management sorgt dafür, daß die Umweltauswirkungen aller Tätigkeiten auf ein Mindestmaß verringert werden.

6. Das Management sorgt dafür, daß die notwendigen Vorschriften erlassen und angewandt werden, um das Abfallaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern und die Ressourcen zu erhalten.

7. Das Management ergreift geeignete Maßnahmen, um unfallbedingte Emissionen von Stoffen oder Energie zu vermeiden.

8. Das Unternehmen legt Verfahren zur Prüfung der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik fest und läßt sie anwenden. Sofern diese Verfahren Messungen und Versuche erfordern, sorgt es für eine Aufzeichnung der Ergebnisse.

9. Das Unternehmen legt die im Falle einer nicht seiner Umweltpolitik sowie seinen Umweltzielen entsprechenden Situation notwendigen Verfahren und Maßnahmen fest.

10. Das Management arbeitet zusammen mit den öffentlichen Behörden Notstandsverfahren aus, um die Auswirkungen etwaiger Unfälle möglichst gering zu halten und bringt sie auf den neuesten Stand.

11. Das Management liefert der Öffentlichkeit alle Informationen, um die potentiellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens zu verstehen. Es bereitet sich darauf vor, positiv auf die öffentliche Besorgnis einzugehen.

12. Das Management berät die Kunden im Hinblick auf die Verhütung von Unfällen und Belastungen bei der Handhabung, Verwendung und Entsorgung der Produkte des Unternehmens.

13. Das Management sorgt dafür, daß die Vertragspartner des Unternehmens die gleichen Umweltnormen anwenden wie es selbst.

D. Die unter den Absätzen B und C genannten Fragestellungen und Vorschriften gelten, soweit sie unter die Kontrolle des Standortmanagements fallen.

E. Öko-Audit

Audit-Methodologie und -Verfahren werden aufgrund der Leitlinien, die in der internationalen Norm ISO 10011 enthalten sind, und im Rahmen der Grundsätze und Vorschriften dieser Verordnung festgelegt.

Insbesondere:

Ziele

In den Öko-Audit-Programmen des Unternehmens sind die speziellen Ziele des Audits für den betreffenden Standort festgelegt.

Zu diesen Zielen gehören namentlich: die Bewertung der bestehenden Managementsysteme, die Einhaltung der gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und lokalen Regelungen und die Übereinstimmung mit der Politik des Unternehmens.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Audits ist eindeutig festgelegt und hebt ausdrücklich hervor:

— die erfaßten Themen,

— die Tätigkeiten an dem Standort,

— die Normen für die umweltorientierte Leistung,

— den vom Audit erfaßten Zeitraum.

Organisation und Ressourcen

Öko-Audits werden von Prüfern durchgeführt, die über eingehende Kenntnisse der kontrollierten Sektoren und Bereiche sowie über ausreichende Ausbildung und Kompetenz als Prüfer verfügen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Es werden die für den Geltungsbereich und die Ziele des Audit erforderlichen Mittel und Zeit aufgewendet.

Das Audit wird von der Unternehmensleitung unterstützt.

Die Prüfer sind unabhängig von den Tätigkeiten, die sie kontrollieren.

Planung und Vorbereitung des Audit für einen Standort

Jedes Audit wird geplant und vorbereitet, um:

— zu gewährleisten, daß geeignete Mittel bereitgestellt werden,

— zu gewährleisten, daß jede an dem Audit beteiligte Person (einschließlich der Prüfer, dem für das Management des Standorts verantwortlichen Personal sowie den Personalvertretern und den Verantwortlichen anderer Schlüsselpositionen) ihre Rolle und Aufgaben versteht.

Dazu gehören die Vertrautmachung mit den Tätigkeiten des Standorts und dem bestehenden Umweltschutzinstrumentarium an dem Standort sowie die Überprüfung der Feststellungen und Schlußfolgerungen der vorangegangenen Audits.

Audit-Tätigkeit am Standort

Die Tätigkeiten an Ort und Stelle umfassen Diskussionen mit dem an dem Standort beschäftigten Personal, die Prüfung der Betriebs- und Ausrüstungsbedingungen, die Prüfung der Archive, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägiger Dokumente, um die umweltorientierte Leistung des Standorts zu bewerten. Dabei wird ermittelt, ob der Standort den geltenden Normen entspricht und ob die bestehenden Systeme zur Verwaltung der umweltorientierten Arbeiten wirksam und geeignet sind.

Folgende Etappen sind Bestandteil des Audit:

— Verständnis der Managementsysteme,

— Bewertung der Schwächen und Stärken der Managementsysteme,

— Sammlung signifikanter Informationen,

— Bewertung der Audit-Ergebnisse,

— Ausarbeitung der Schlußfolgerungen des Audits,

— Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Audits.

Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Audits

Ein schriftlicher Audit-Bericht in geeigneter Form und mit geeignetem Inhalt wird von den Prüfern erstellt, um eine vollständige und amtliche Mitteilung der Feststellung und Schlußfolgerungen des Audits sicherzustellen.

Die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Audits müssen der Unternehmensleitung offiziell mitgeteilt werden.

Grundlegendes Ziel eines schriftlichen Audit-Berichts ist:

— eine Beschreibung des vom Audit erfaßten Bereichs,

— die Bereitstellung faktueller Daten über die umweltorientierte Leistung des Standorts und die Schlußfolgerungen des Teams in bezug auf diese Leistungen für die Unternehmensleitung und

— ein Nachweis der Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen und ihre Inangriffnahme.

Folgemaßnahmen nach dem Audit

Das Audit-Verfahren endet mit der Ausarbeitung und Verwirklichung eines geeigneten Plans von Korrekturmaßnahmen.

Die geeigneten Mechanismen müssen vorhanden sein und funktionieren, um zu gewährleisten, daß im Anschluß an die Ergebnisse des Audits geeignete Folgemaßnahmen getroffen werden.

Kriterien zur Festlegung einer geeigneten Häufigkeit des Audits

Das Audit wird alle ein bis drei Jahre durchgeführt. Die Häufigkeit wird von der Unternehmensleitung unter Berücksichtigung der gesamten potentiellen Auswirkungen der Tätigkeiten am Standort auf die Umwelt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Elemente festgelegt:

— Bedeutung und Dringlichkeit der festgestellten Probleme,

— Umfang und Komplexität der Tätigkeiten,

— Umfang der Emissionen,

— Vorgeschichte der Umweltprobleme.

Die Häufigkeit der Audits im Rahmen des Öko-Audit-Systems ist normalerweise:

— ein Jahr für die Tätigkeit mit bedeutenden Umweltauswirkungen,

— zwei Jahre für Tätigkeiten mit einer gemäßigten Umweltauswirkung,

— drei Jahre für Tätigkeiten mit reduzierter Umweltauswirkung.

ANHANG II

Kriterien und Vorschriften für die Zulassung der Umweltprüfer und die Funktionen des Prüfers

A. Zulassung der Umweltprüfer

Die europäische Norm EN 45012 muß je nach Fall bei der Festlegung und Anwendung der Zulassungsverfahren und -bedingungen der Umweltprüfer berücksichtigt werden.

B. Funktion der zugelassenen Prüfer

Die Validierung durch die zugelassenen Umweltprüfer wird nach den beruflichen Verhaltensregeln durchgeführt, die von der Kommission festgelegt und aktualisiert werden.

Die Funktion des Prüfers besteht darin, zu zertifizieren:

— die Übereinstimmung mit allen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere mit Bezug auf die Umweltanalyse, das Öko-Audit-Verfahren und die Umwelterklärungen,

— die technische Gültigkeit der Verfahren der Umweltanalyse oder des Öko-Audits sowie aller anderen Verfahren, auf die sich die Informationen und Daten in der Erklärung stützen,

— die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen in der Erklärung und die ausreichende Berücksichtigung aller mit dem Standort verbundenen wichtigen Umweltaspekte und -probleme.

Der Prüfer führt alle für ihn notwendigen Untersuchungen durch, damit er die oben beschriebene Funktion mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt durchführen kann, indem er geeignete Verfahren anwendet und jede ungerechtfertigte Überschneidung mit den Tätigkeiten und Verfahren des Unternehmens vermeidet.

Der Prüfer handelt aufgrund eines schriftlichen Abkommens mit dem Unternehmen. Dieses Abkommen legt den Geltungsbereich der Arbeit fest und gibt dem Prüfer die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln. Es verpflichtet das Unternehmen, die erforderliche Zusammenarbeit bereitzustellen.

Die Überprüfung bedingt die Einsicht in die Unterlagen, einen Besuch auf dem Gelände einschließlich Gespräche mit dem Personal, die Ausarbeitung eines Berichts für die Unternehmensleitung und die Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

Zu den vor dem Besuch auf dem Gelände einzusehenden Unterlagen gehören die Grunddokumentation über den Standort und seine Tätigkeiten, die Beschreibung des Umweltmanagementsystems an dem Standort, spezielle Informationen über eine frühere Umweltanalyse oder ein früheres Öko-Audit, den Bericht über diese Analyse oder dieses Audit und den Entwurf einer Umwelterklärung.

Das Unternehmen liefert dem Prüfer die erforderlichen Informationen über die früheren Analysen und Audits und die Einzelheiten aller Verstöße gegen die Regelung sowie alle beim Gericht anhängigen Klagen über die Umwelt in den letzten fünf Jahren.

Der Bericht des Prüfers an die Unternehmensleitung umfaßt:

1. die festgestellten Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung;

2. die bei der Umweltanalyse bzw. beim Öko-Audit oder allen sonstigen Verfahren aufgetretenen technischen Fehler;

3. die Widersprüche zum Analysebericht oder Audit-Bericht;

4. die Widersprüche zu dem Vorschlag einer Umwelterklärung sowie im einzelnen Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden müssen.

Folgende Fälle können eintreten:

a) Das Umweltschutzinstrumentarium, das Audit-Verfahren und die anderen zur Ausarbeitung der Erklärung verwendeten Verfahren erweisen sich als unzureichend; die Erklärung ist richtig, mit entsprechendem Geltungsbereich und stimmt mit den Vorschriften des Öko-Audit-Systems überein: Der Prüfer validiert die Erklärung und bestätigt, daß sie eine wahrheitsgetreue und richtige Beschreibung der mit der Tätigkeit am Standort verbundenen Umweltaspekte gibt.

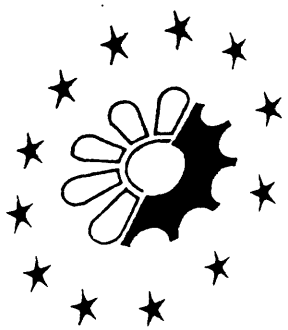
b) Das Umweltinstrumentarium, das Audit-Verfahren und die anderen in Betracht gezogenen Verfahren erweisen sich als zureichend, die Erklärung muß jedoch geändert und/oder ergänzt werden: Der Prüfer prüft die erforderlichen Änderungen mit der Unternehmensleitung und validiert die Erklärung erst, wenn das Unternehmen die geeigneten Änderungen/Zusätze eingefügt hat.

c) Das Umweltinstrumentarium, das Audit-Verfahren und/oder die anderen in Betracht gezogenen Verfahren erweisen sich als unzureichend: Der Prüfer richtet geeignete Empfehlungen über die erforderlichen Verbesserungen an die Unternehmensleitung und validiert die Erklärung erst, wenn die festgestellten unzureichenden Elemente korrigiert, die Verfahren neu angewendet und gegebenenfalls die Erklärung entsprechend revidiert wurde.

ANHANG III

Öko-Audit-Zeichen

Das Öko-Audit ist ein Gemeinschaftssystem zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung an den Standorten gewerblicher Produktion.



Das obige Zeichen wird mit einer der folgenden Erklärungen verwendet:

— Alle unsere Produktionsstandorte in der EG beteiligen sich am Öko-Audit-System.

— Alle unsere Produktionsstandorte von (Name des Mitgliedstaats der EG) beteiligen sich am Öko-Audit-System.

— Die nachstehenden Produktionsstandorte unseres Unternehmens beteiligen sich am Öko-Audit-System.

ANHANG IV

Den zuständigen Organisationen bei der Vorlage der ersten Umwelterklärung vorzulegende Information:

1. Identifizierung des Unternehmens:

2. Identifizierung und Anschrift des Standortes:

3. Kurze Beschreibung der an dem Standort ausgeübten Tätigkeiten:

   (gegebenenfalls Bezugnahme auf einschlägige Unterlagen)

4. Name und Anschrift des zugelassenen Umweltprüfers, der die beigefügte Erklärung validiert hat:

5. Frist für die Vorlage der nächsten validierten Umwelterklärung:

Der Erklärung sind beigefügt:

a) eine kurze Beschreibung des Umweltschutzinstrumentariums;

b) eine Beschreibung des für den Standort festgelegten Audit-Programms;

c) die validierte vorläufige Umwelterklärung.